

Beitragsordnung von Blue Shield Deutschland

(Aktueller Stand: 26.10.2018)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie deren Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der erweiterte Vorstand legt die Gebühren fest.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge und Beitragserhebung

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr in EUR
01	Konstituierende Mitglieder (gemäß Satzung §5 (2))	0,00
02a	Ordentliche Mitglieder (natürliche Personen)	50,00
02b	Ordentliche Mitglieder (juristische Personen)	200,00
03	Fördermitglieder	ab 500,00
04	Ehrenmitglieder	0,00

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Fördermitglieder zahlen jährliche Mitgliedsbeiträge in einer Höhe nach ihrem Ermessen, mindestens aber 500,00 Euro.
- (3) Wird ein neues Mitglied nach dem 30. Juni aufgenommen, erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes im laufenden Jahr.
- (4) Die Genehmigung der jeweiligen Mitglieder vorausgesetzt, werden die Mitgliedsbeiträge im Laufe des Januars per Lastschriftverfahren eingezogen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

- (5) Mitglieder, die keine Genehmigung für das Lastschriftverfahren erteilt haben, überweisen den Mitgliedsbeitrag fristgerecht auf das Vereinskonto von Blue Shield Deutschland, unter Nutzung der folgenden Kontodaten:

Kontoinhaber: Deutsches Nationalkomitee Blue Shield (Blue Shield Deutschland) e.V.

IBAN: DE59 1005 0000 0190 7671 46

BIC: BELADEVXXX

Kreditinstitut: Berliner Sparkasse

Verwendungszweck: Name, Vorname; Beitragsjahr; Mitgliedsnummer

§ 4 Fälligkeit, Zahlungsverzug und Stundung

- (1) Die Mitglieder haben ihren Jahresbeitrag spätestens bis zum 1. Februar des laufenden Jahres zu entrichten. Davon abweichend entrichtet ein neues Mitglied seine Beitragsgebühr unverzüglich nach Bestätigung der Vereinsaufnahme.
- (2) Ist der Beitrag nach Fälligkeitsdatum bei Blue Shield Deutschland nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Die erste schriftliche Mahnung erfolgt drei Wochen nach dem festgelegten Zahlungstermin. Sollte nach der ersten Mahnung keine Zahlung erfolgt sein, folgt die zweite und letzte Mahnung fünf Wochen nach dem festgelegten Zahlungstermin. Die Mahngebühren für die zweite Mahnung betragen 5,00€. Ein Beitragsrückstand von einem Jahr kann zum Vereinsausschluss führen
- (3) Die Jahresbeiträge der Mitglieder sind für die Dauer der ungekündigten Mitgliedschaft (gemäß Satzung § 6 (2)) zu entrichten. Im Mahnverfahren richtet sich der Beitragsanspruch nach der zuletzt erhobenen Beitragsklasse.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

Der Vorstand